

Zürich, 28. April 2021

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](mailto:abas@seco.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung, und Forschung WBF  
Herr Bundespräsident  
Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Unsere Referenz

Urs Hofstetter, Leiter Mandate und Politik  
+41 43 244 73 90  
[urs.hofstetter@suissetec.ch](mailto:urs.hofstetter@suissetec.ch)

Per E-Mail an: [abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch);

## Vernehmlassung ArGV 1 und ArGV 2

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

In unserem Gesamtarbeitsvertrag sind die wesentlichsten arbeitsrechtlichen Eckpfeiler geregelt. Dennoch gilt es für unsere Mitglieder selbstverständlich auch, die einschlägigen Normen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnungen einzuhalten.

Gerne machen wir darum von der Möglichkeit einer Stellungnahme zur Revision der arbeitsrechtlichen Verordnungen ArGV 1 und ArGV 2 Gebrauch.

### ArGV 1:

Art. 41 Gesuch um Arbeitszeitbewilligungen

Das Erfordernis, Gesuche für vorübergehende Nacht- oder Sonntagsarbeit im Grundsatz nach Bekanntsein der Arbeitsplanung bzw. spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn einreichen zu müssen, erscheint uns umsetzbar.

Dies insbesondere deshalb, weil bei dringenden oder unvorhersehbaren Fällen das Gesuch auch noch später gestellt werden darf bzw. weil bei den in Art. 51a ArGV 2 genannten Fällen inskünftig gar kein Gesuch mehr nötig sein wird.

### ArGV 2:

Art. 51a Mit der Instandhaltung beschäftigte Betriebe

Bei den in der ArGV 2 genannten Betriebsarten sind Instandhaltungsarbeiten an Sonntagen oder nachts durch unsere Mitgliederfirmen denkbar. **Daher begrüssen wir den durch Art. 51a vorgeschlagenen Wegfall der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit bei diesen Betriebsarten ausdrücklich.**

# WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Dem erläuternden Bericht entnehmen wir auf S. 14, dass unter dem Begriff «Instandhaltung» auch Reparaturarbeiten zu verstehen sind, was in der Praxis absolut Sinn macht.

**Zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit beantragen wir daher, zusätzlich den Begriff «Reparatur» bzw. «Reparaturarbeiten» bei diesem Artikel aufzuführen.**

Beim Studieren des Wortlauts dieses Artikels ist uns zudem Folgendes aufgefallen: Es sollte heissen: «...um Arbeitseinsätze handelt, **die** in der Nacht und am Sonntag...» anstatt «...um Arbeitseinsätze handelt, in der Nacht und am Sonntag...»

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Christoph Schær  
Direktor

Urs Hofstetter  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Leiter Mandate und Politik

Kopie an:

Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Herr Dieter Kläy, Schwarztorstr. 26, Postfach, 3001 Bern  
Schweizerischer Arbeitgeberverband, Frau Daniella Lützel Schwab, luetzel Schwab@arbeitgeber.ch